

Personalbogen für geringfügig entlohnt oder kurzfristig Beschäftigte

Mandant:	Md.-Nr.:	PNR :
----------	----------	-------

A. Persönliche Daten:

Name: Vorname:

Geschlecht: M W Geb.-Datum: Geb.-Ort:

Geb.-Name: Staatsbürgerschaft: Geb.-Land:

Telefon: Mobil: Email: @

Straße: PLZ, Ort:

Bank: BLZ: Kontonummer:

IBAN: Kontoinhaber:

Familienstand: ledig verheiratet Lebenspartnerschaft geschieden getrennt verwitwet

B. Status bei Beginn der Beschäftigung

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Studentin/Student Schülerin/Schüler
 Schülertassene/Schülertassener Studienbewerberin/Studienbewerber Hausfrau/Hausmann
 Wehr-/Zivildienstleistender Selbständige/Selbständiger Beamtin/Beamter
 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Elternzeit Sozialhilfeempfängerin/Sozialhilfeempfänger Sonstige
 Arbeitslose/Arbeitsloser, Kundennummer bei der Agentur für Arbeit:

C. Angaben zur Sozialversicherung und Steuer

SV-Nummer:

Art der Krankenversicherung:

privat
 gesetzlich/freiwillig/Familie bei

D. Angaben zur Steuer

Steuer ID:

Falls die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben werden soll:

Steuerklasse:	Konfession:	Kinderfreibeträge:	Freibeträge	
			Monat:	Jahr:
	/			

E. Weitere Beschäftigungen

1) für kurzfristige Beschäftigte:

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine / mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

nein ja, bitte tragen Sie alle kurzfristigen Beschäftigungen der letzten 12 Monate unten ein!

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

2) für geringfügig entlohnt Beschäftigte:

Es besteht/ bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

nein ja, bitte tragen Sie die Beschäftigungen unten ein.

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € nicht übersteigt. Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 450 € im Monat übersteigt.

Wenn unter E. weitere Beschäftigungen angegeben wurde, dann bitte hier eintragen:

Arbeitgeber mit Adresse	Beginn	Ende	kurzfristig	geringfügig	SV-pfl.
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verdienst:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verdienst:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verdienst:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

F. Versicherung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen. (Antrag Rentenversicherungsfreiheit auf der Rückseite wurde beachtet!)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Bitte beachten Sie die Rückseite!

G. Antrag auf die Rentenversicherungsfreiheit**(Bitte nur unterschreiben wenn gewünscht!)****Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht****Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts.

Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für ...

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem diesem Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. **Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.**

ja: Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnungen Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die o.a. Hinweise über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnungen Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum: Unterschrift:

Die Befreiung gilt ab Beschäftigungsbeginn, wenn der Antrag bis 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn beim Arbeitgeber eingegangen ist, sonst gilt die Befreiung ab dem Folgemonat nach Eingang.

Der Antrag ist beim AG am eingegangen. Unterschrift Arbeitgeber:

H. Angaben des Arbeitgebers

Eintritt: Austritt: Wochenarbeitszeit..... tögl. AZ:

Beruf: KST 1:% KST 2:%

Entgelt: € brutto netto Monat Stunde Zuschläge: ja BAV-AG Zuschuß:€

Abschlag: € VL-AG-Zuschuß: € Sachbezug Kost: € Miete: €

Pauschale LST trägt AN Lohnsteuer lt. Lohnsteuerkarte Gefahrtarifstelle BG:

I. Vermerke der Personalabrechnung:

Berufsgruppe: Tätigkeit: GV: ... GV-E: 1 GV-F: 1 Beitragsgruppe: KK-Nr:

Abrg-Gruppe: Teilzeit: PGR: KZ-Aushilfe: PV-Z: Kontenrahmen:

Befreiung RV ab: